

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

(gültig ab 1. Febr. 2017)

Einleitung

Mit den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen soll das Verhältnis zwischen der GrundacherSchule und den Eltern der angemeldeten Kinder geregelt werden. Zusätzliche individuelle Abmachungen haben immer Vorrang gegenüber den AVB.

1) Begriffe

In der GrundacherSchule sind die Übergänge zwischen einzelnen Schuljahren fließend. Wir benützen der Einfachheit halber folgende Begriffe:

BS für Basisstufe und eine Zahl von **-2** bis **2** die den Unterschied zum normalen Schuleintritt in die erste Klasse angibt. (Bsp: BS -2 = 1. KG Jahr / BS 1 = 1. Klasse ...)

PS 3-6 steht für Primarstufe 3. - 6. Klasse.

Die Einteilung des Kindes in eine Stufe sagt nur bedingt etwas über Leistungs- und Entwicklungsstand aus. Sie ist v.a. für die Organisation von Bedeutung und wird in Absprache mit den Eltern vorgenommen.

2) Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Eltern. Eine Aufnahmebestätigung wird schriftlich nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern und ev. einer Schnupperzeit erteilt.

Der Aufnahmezeitpunkt ist zu Beginn des Schuljahres oder des 2. Semesters. In Ausnahmefällen kann ein Kind auch während des Semesters aufgenommen werden, der angebrochene Monat wird dann verrechnet. Der Vertrag hat Gültigkeit vom Unterzeichnungsdatum bis zum Ende des gebuchten Schuljahres.

a) Aufnahmekriterien

Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Schuleintritts 4 Jahre alt, kann es in die Grundacherschule aufgenommen werden, sofern es noch Platz hat. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach folgenden Prioritäten:

- Kinder, die bereits in der GrundacherSchule sind
- Kinder, die die ganze Basisstufe resp. Primarstufe durchlaufen
- Geschwister von Kindern, die bereits in der GrundacherSchule sind
- Alle übrigen Kinder nach Grösse des Pensums und voraussichtlicher Verweildauer.

b) Austritt, Ausschluss

Ein Austritt erfolgt auf das Ende einer Vertragsdauer (Ende Schuljahr).

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Kind in der Gruppe nicht mehr tragbar oder die Philosophie der Schule nicht mit den Ansichten der Eltern zu vereinbaren ist. Er kann mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Zusammen mit den Eltern wird die bestmögliche Lösung für die weitere Schullaufbahn bestimmt.

3) Minimale Präsenzzeit

Um in die Basisstufe aufgenommen zu werden muss das Kind folgende minimale Präsenzzeiten aufweisen:

| | |
|---------|------------|
| BS -2: | 3 Halbtage |
| BS -1: | 5 Halbtage |
| BS 1/2: | 7 Halbtage |
| PS 3-6: | 8 Halbtage |

4) Kündigung

Eine Kündigung ist nötig bei einem Austritt während des Schuljahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, längstens aber bis Ende der Vertragsdauer. Die Kündigung muss schriftlich auf Ende des Monats erfolgen. Sie gilt für die angemeldeten Schulzeiten **und** Betreuungszeiten (auch den Mittagstisch).

5) Werbung

Fotos und Filmaufnahmen der Kinder aus dem Schulbetrieb können von der GrundacherSchule für Werbezwecke und Kurse verwendet werden. Darunter fallen insbesondere: Postkarten, Homepage, Diashows, Filme, ... Die Identität der Kinder wird dabei nicht preisgegeben. Auf der Homepage der Schule sind die Portraits nur im passwortgeschützten Bereich beschriftet.

6) Fachliche- und pädagogische Grundsätze

a) Lehrplan, Fächerkanon, Studentafel

Für die GrundacherSchule gilt der Lehrplan Kindergarten sowie die Lehrpläne der 1. - 6. Klasse des Kantons Obwalden.

Die Kinder ab BS 1 nehmen an der Doppellektion Sport teil. Die dritte Lektion findet in der GrundacherSchule im Rahmen von Sport, Spiel und Bewegung drinnen und im Freien statt.

Für Glaubenslehre, Gottesdienste etc. sind die Eltern zuständig. Auf Wunsch versuchen wir mit den betroffenen Religionslehrpersonen der Wohngemeinde bzw. der Gemeinde Sarnen eine Lösung zu finden.

b) Klassenzuteilung / Bezugspersonen

Die Kinder werden ihrem Lern- und Entwicklungsstand entsprechend in eine der Stufen BS -2 bis PS 6 eingeteilt. Diese Zuteilung erfolgt zusammen mit den Eltern.

Jede Familie bekommt eine Lehrperson als Bezugs- und Ansprechperson zugeteilt.

7) Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

a) Selbstbeurteilung, Fremdbeurteilung, Elterngespräche

Die Beurteilung geschieht durch verschiedenste Formen der Selbst- und Fremdbeurteilung. Durch konstantes Beobachten und durch regelmässiges Festlegen der Zielsetzungen werden die individuellen Lernfortschritte festgehalten und den Kindern rückgemeldet. Es werden keine Ziffernnoten erteilt.

Die Eltern werden laufend über die Entwicklung und Leistungsfortschritte orientiert. Es findet mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch zwischen Eltern und Lehrpersonen statt. Bei Bedarf können die Lehrpersonen oder die Eltern weitere Gespräche festlegen. Der 1. Elternabend im Herbst ist für mindestens einen Elternteil obligatorisch. Der Termin wird anfangs des Schuljahres bekannt gegeben

b) Übertritt in die Volksschule

Der Übertritt in den öffentlichen Kindergarten, die öffentliche Primar- oder Orientierungsschule richtet sich im Normalfall nach den Bestimmungen der Volksschule.

8) Finanzierung

Die GrundacherSchule wird durch die Eltern finanziert. Die Preise können jährlich auf Schuljahresbeginn aktualisiert werden. Im aktuellen Prospekt und auf der Website www.grundacherschule.ch sind sie ersichtlich. Der Tarif 2 kann bei einem Einkommen unter Fr 60'000.- und bei einem Vermögen unter Fr. 80'000 verrechnet werden. Hierfür muss eine aktuelle Steuerveranlagung vorgewiesen werden. Ansonsten wird der Tarif 1 verrechnet. Der vereinbarte Tarif gilt fürs ganze Schuljahr. In Härtefällen kann ein Gesuch um einen Schulgelbeitrag beim Förderverein pro-chnopf gestellt werden.

Im Preis enthalten sind Unterricht bzw. Betreuung, Schulmaterial (leihweise), Elterngespräche und die eventuelle Zusammenarbeit mit Spezialdiensten (Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorische Therapie, Logopädischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung, Ergotherapiestelle).

9) Einschreibgebühr

Mit der Erstanmeldung werden Sie automatisch Mitglied im Förderverein pro-chnopf. Die Einschreibgebühr fliesst vollumfänglich in den Verein und ist zugleich Ihre erste Jahresmitgliedsgebühr.

10) Versicherung

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern der Kinder. Die Lehrpersonen schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

11) Konzept

Das vom Regierungsrat des Kantons Obwalden am 8. April 2008 bewilligte Konzept regelt alle hier nicht aufgeführten Belange.

12) Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen können von der Schulleitung jeweils aufs kommende Schuljahr geändert werden. Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Diese Version ersetzt die Version 02/13.